



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 10.05.2012

Drucksachen-Nr.: V/740 - NEU

Beschluss-Nr.: 408/28/12

Beschlussdatum: 10.05.2012

Gegenstand: Änderung des Beschlusses 21/02/09
Besetzung des Aufsichtsrates der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (neuwoges)

Einreicher: CDU Fraktion

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Betriebsausschuss

Umweltausschuss

Neubrandenburg, 25.04.2012

Dr. Diana Kuhk
Fraktionsvorsitzende
CDU Fraktion

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage des § 71 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 03.09.2009 (Beschlussnummer 21/02/09) wird Herr Ralf Kohl von der Stadtvertretung Neubrandenburg mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH entsendet.

2. Rein vorsorglich wird das Wirken von Herrn Ralf Kohl im Aufsichtsrat der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH in der Zeit zwischen dem 31.01.2011 und der Beschlussfassung von der Stadtvertretung genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Herr Ralf Kohl war durch die Stadtvertretung Neubrandenburg mit Beschluss Nr. 21/02/09 vom 03.09.2009 zu lfd. Nr. 3 in den Aufsichtsrat der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH entsendet worden. § 6 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH lautet: "Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied auf das ihm in der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg zustehende Mandat, erlischt hiermit auch sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied." Herr Ralf Kohl hat sein Mandat in der Stadtvertretung mit Wirkung zum 31. 01.2011 niedergelegt, das Amt als Aufsichtsrat im allseitigen Einvernehmen jedoch weiter ausgeübt, ohne dass die Bestimmung des § 6 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH beachtet worden wäre.

Der Beschluss zu Ziffer 1. dient der formellen Bereinigung dieser Situation mit Wirkung für die Zukunft. .

Der Beschluss zu Ziff. 2. erfolgt rein vorsorglich. Nach Überprüfung sind sämtliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH in der Zeit seit dem 31.01.2011 nicht ursächlich auf die Mitwirkung des Herrn Ralf Kohl zurückzuführen und daher weiter wirksam. Keine dieser Beschlussfassungen des Aufsichtsrates ist angefochten worden. Die Genehmigung des zwischenzeitlichen Handelns des Herrn Ralf Kohl im Aufsichtsrat der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH dient der Legitimation der von Herrn Ralf Kohl in dieser Funktion getätigten Stimmabgaben sowie der von ihm erbrachten und empfangenen Leistungen und damit einer umfassenden rechtlichen Sicherheit.